



Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

+	Stadt Staßfurt					
R	Poststelle					
Kn	11. Juli 2019					
B						
T	I	II	10	14	15	EE
	20	32	33	40	60	61
WV	OB		Ref	WIRG	ZVS	MG

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anstalt der Norddeutschen Landesbank
Domplatz 12
39104 Magdeburg

Abteilung: Kommunalentwicklung und -beratung

Datum: 10.07.2019
Unser Zeichen: 1771/8092
Bearbeiter: Marlen Becker
Telefon d. Bearbeiters: 0391/ 589-8092
E-Mail d. Bearbeiters: marlen.becker@ib-lsa.de

11. JULI 2019 11. JULI 2019 ✓

Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE-Richtlinie; im Folgenden nur Richtlinie genannt)

Maßnahme:	Energetische Sanierung und Modernisierung (EFRE) von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie zu sanierten Schulen gehörende Sportstätten
Vorhaben:	Sanierung Mehrzweckgebäude der Grundschule im Schulzentrum Staßfurt
Vorgangsnummer energetisch:	ZS/2018/05/92224
Vorgangsnummer allgemein:	ZS/2018/05/92225

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Zuwendungsbescheide für das o.g. Vorhaben.

Ergänzend zu den Auflagen im Zuwendungsbescheid haben Sie bei der Vergabe von Aufträgen die einschlägigen Verpflichtungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften zu beachten. Bei der Durchführung von Vergabeverfahren haben Sie sicherzustellen, dass alle am jeweiligen Vergabeverfahren Beteiligten die Anlage Ihres Zuwendungsbescheides „Erklärung Interessenkonflikte (Vergaben)“ nachweislich mit Unterschrift zur Kenntnis nehmen. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zu Ihren Vergabeverfahren beizufügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Marlen Becker

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Str. 12
39418 Staßfurt

Abteilung:

**Öffentliche Kunden/
VerwendungsNachweisZentrum**

Vorgangsnummer: ZS/2018/05/92225
Unser Zeichen: 1771/8092
Ansprechpartner: Frau Becker
Durchwahl: 0391 589-8092
Telefax: 0391 589-1691
E-Mail: marlen.becker@ib-lsa.de

Datum: 10.07.2019

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur allgemeinen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (Sachsen-Anhalt STARK III plus EFRE)

1. Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 24.04.2018 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm vorhabenbezogene Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur anteiligen Finanzierung in Höhe von bis zu 70,00 % der förderfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung in Höhe von

EUR 183.997,97

(in Worten EUR: einhundert drei und achtzig tausend
neunhundert sieben und neunzig und 97 Cent)

für Ihr Vorhaben:

**"Allgemeine Sanierung des Mehrzweckgebäudes
der Grundschule im Schulzentrum Staßfurt"**

Ort der Durchführung des Vorhabens ist Mehrzweckgebäude, 39418 Staßfurt, Straße der Solidarität 42

Diese Förderung wird aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung der bewilligten Zuwendung ist unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind, oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o. g. Förderantrag und in der Anlage "Antrag zur allgemeinen Sanierung - Zuwendung" (vgl. Ziffer 1. und 5.3 dieses Bescheides) näher beschriebenen Vorhabens gemäß Ziffer 1. dieses Bescheides und nur zur Finanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziffer 4.1 dieses Bescheides) verwendet werden.

Dieses Vorhaben dient durch die Förderung weiterer Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur allgemeinen Sanierung und Modernisierung der Ergänzung des Vorhabens der energetischen Sanierung und Modernisierung nach Kapitel 1 Nr. 2.1 der Förderrichtlinie (vgl. Ziffer 5.1 dieses Bescheides), das mit einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln auf der Grundlage des gesonderten Zuwendungsbescheides vom 10.07.2019 gefördert wird (Vorgangs-Nr. ZS/2018/05/92224). Der Zuwendungszweck wird mithin nur erreicht, wenn auch das Vorhaben der energetischen Sanierung nach Kapitel 1 Nr. 2.1 der Förderrichtlinie gemäß den Regelungen des vgl. Zuwendungsbescheides durchgeführt und abgeschlossen wird. Darüber hinaus müssen die Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben zur energetische Sanierung und Modernisierung die für die allgemeine Sanierung und Modernisierung anfallenden Ausgaben stets überschreiten (vgl. Kapitel 2 Teil A Nr. 5.1 Satz 2 der Förderrichtlinie).

Der Förderzweck ist insbesondere im Hinblick auf die in Ihrem Förderantrag und der Anlage "Antrag zur allgemeinen Sanierung - Zuwendung" (vgl. Ziffer 1. und 5.3 dieses Bescheides) sowie den weiteren dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß den von Ihnen innerhalb der eingereichten Vorhabenbeschreibung aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen.

Der Zuwendungszweck wird nur erreicht, wenn das geförderte Vorhaben bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 6.2.3 dieses Bescheides) in der unter Ziffer 1. benannten Adresse innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt realisiert wird. Beabsichtigen Sie eine Veränderung des unter Ziffer 1. dieses Bescheides benannten Investitionsortes bis zum



Ende des Zweckbindungszeitraums, haben Sie dies vorher der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

Eine Verletzung des Zuwendungszwecks liegt auch dann vor, wenn die an Sie ausgezahlten Fördermittel an Dritte weitergegeben werden.

3. Projekt- und Bewilligungszeitraum

Für die Umsetzung des unter Ziffer 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens wird folgender **Projektzeitraum** festgesetzt:

Projektbeginn: 10.07.2019

Projektabschluss: 30.09.2021

Die Zuwendung kann daher nur für die Finanzierung von förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb dieses Projektzeitraumes liegt.

Sollte das Vorhaben nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, haben Sie uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen. Sie können rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Projektzeitraumes, unter Angabe der Gründe, eine Verlängerung beantragen, wobei der Projektzeitraum einen Zeitraum von 36 Monaten nicht überschreiten darf. Das Vorhaben ist daher innerhalb des vg. Zeitraumes durchzuführen.

Für das Vorhaben wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 10.07.2019

Ende des Bewilligungszeitraums: 30.11.2021

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für das Vorhaben gelegt und bezahlt werden.



4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und der darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

4.1. Förderfähige Ausgaben (EUR) (Kostengruppen gem. Ziffer 2.1 Ihrer Anlage "Antrag allgemeine Sanierung - Zuwendung" zum Mantelantrag)	Summe
4.1.1. Grundstück	0,00
4.1.2. Herrichten und Erschließen	0,00
4.1.3. Bauwerk/Baukonstruktion	262.854,24
4.1.4. Bauwerk/Technische Anlagen	0,00
4.1.5. Außenanlagen	0,00
4.1.6. Ausstattung und Kunstwerke	0,00
4.1.7. Baunebenkosten	0,00
Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben	262.854,24
Nicht förderfähige Ausgaben	260.321,19
Gesamtausgaben des Vorhabens	523.175,43

4.2 Finanzierung des Vorhabens (EUR)	Summe
4.2.1. Eigenmittel	339.177,46
4.2.1.1. bare Eigenmittel	260.321,19
4.2.1.2. Sachsen-Anhalt STARK III - Darlehn	78.856,27
4.2.1.3. sonstige Kredite, anrechenbare private Spenden/Leistungen Dritter	0,00
4.2.2. Bewilligte Zuwendung	183.997,97
4.2.3. Fremdmittel	0,00
4.2.3.1. Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	0,00
4.2.3.2. Sonstige Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel	523.175,43

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um einen Einzelansätze (Ziffer 4.1.1 ist ein Einzelansatz, Ziffer 4.1.2. ist ein Einzelansatz, Ziffer 4.1.3 ist ein weiterer Einzelansatz usw.) im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziffer 1.1 Satz 3 und Satz 4 ANBest-Gk (vgl. Ziffer 5.2. dieses Bescheides) und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Darüber hinaus gehende Abweichungen vom Ausgabenplan bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung der bewilligten Zuwendung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.



Eine (Teil-)Kündigung des von Ihnen beantragten Darlehens im Rahmen des Förderprogramms STARK III Darlehen führt zu keinem (Teil-)Widerruf, (Teil-)Rücknahme oder dem Eintritt einer auflösenden Bedingung in Bezug auf der Ihnen gem. Ziffer 1. dieses Bescheides bewilligten Zuwendung, solange die Summe von Zuwendung und Darlehen die der tatsächlichen Gesamtausgaben nicht überschreitet und die Gesamtfinanzierung nach wie vor gesichert ist.

Über Abweichungen vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist.

Gewährte Rabatte, Skonti oder Boni sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Rechnungsbeträge, die zur Sicherheit (VOB/B) einbehalten werden und zur späteren Auszahlung an den Auftragnehmer bestimmt sind, können nur dann als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn diese auf einem verzinsten Banksperrkonto, Notaranderkonto oder bei einer Hinterlegungsstelle/-kasse gemäß dem Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA), über dessen Gelder nur der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam verfügen können, hinterlegt werden.

Begründung nicht förderfähiger Kosten:

Die nicht förderfähigen Ausgaben i.H.v. 260.321,19 EUR ergeben sich aufgrund der Begrenzung der Zuschusshöhe gem. Teil A Ziffer 4.2 der STARK III plus EFRE-Richtlinie.

5. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 5.1. die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen (STARK III plus EFRE-Richtlinie); Gem. RdErl. des MF, der StK und des MI vom 17.07.2016 (MBI. LSA Nr. 28/2016 vom 08.08.2016; S. 460 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- 5.2. die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk; Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO; die diesem Bescheid als **Anlage 1** beigelegt sind),
- 5.3. Ihr unter Ziffer 1. dieses Bescheides genannter Antrag nebst Anlagen sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen.



6. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk (**Anlage 1**), sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

6.1. Auflösende Bedingung

6.1.1. Anteilige Ermäßigung

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Ziffer 1. dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die im Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten oder wenn Sie für denselben in Ziffer 2. dieses Bescheides benannten Zuwendungszweck weitere Zuwendungen anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes und/oder der Europäischen Union) erhalten. Eine Ermäßigung der Zuwendung um den anteiligen Betrag erfolgt auch, wenn gemäß Ihren Angaben im Verwendungsnachweis insgesamt weniger tatsächliche zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind als im Ausgaben- und Finanzierungsplan gem. Ziffer 4. dieses Bescheides veranschlagt. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung insoweit unwirksam und ggf. zu viel ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

6.1.2. Ausschluss einer Förderung nach dem Programm STARK V

Schließlich verliert dieser Bescheid seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung), wenn Sie für denselben in Ziffer 2. dieses Bescheides benannten Zuwendungszweck weitere Fördermittel aus dem Förderprogramm STARK V erhalten. Der Zuwendungsbescheid wird mit Eintritt der auflösenden Bedingung unwirksam und ggf. ausgezahlte Zuschüsse sind zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit Sie Maßnahmen der Sanierung aus den Programmen STARK III und STARK V für getrennt abrechenbare und eindeutig abgrenzbare Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden kombinieren.

6.2. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 6.2.1. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der
- Vergabeverordnung (VgV),
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) Abschnitt 2.
- in der jeweiligen Fassung zu beachten, soweit die Auftragswerte die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Wir weisen darauf hin,



dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) genannten Auftragswerte sind folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 LVG LSA):

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) Abschnitt 1,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Abschnitt 1,
- Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 561).

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass auch bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen sind.

Im Übrigen ist das Landesvergabegesetz ab den in § 1 Absatz 1 LVG LSA genannten Auftragswerten (unabhängig von den EU-Schwellenwerten) zu beachten.

Zudem sind ggf. einschlägige haushaltsrechtliche Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.

Die Verpflichtungen aufgrund der o. g. Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Aufträge für freiberufliche Leistungen unterhalb der nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte, die nicht in den Anwendungsbereich der VOL/A fallen, sind zumindest unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Ungeachtet der o. g. Vorschriften ist bei Auftragsvergaben mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätzen ein transparentes Vergabeverfahren (in der Regel mit öffentlicher Ausschreibung) durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie - aufgrund der von Ihnen bei Antragstellung abgegebenen Erklärung zur Vergabe von Aufträgen - die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

6.2.2. Zwischenberichte

Sie sind verpflichtet der Investitionsbank ab Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Baufortschrittes unter Bezugnahme auf die geförderten Maßnahmen zur allgemeinen Sanierung und Modernisierung auf dem hierfür beigefügten Formblatt (**Anlage 2**) vorzulegen. Das Formblatt wird auch unter <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark->



iii/sachsen-anhalt-stark-iii-efre.html bereitgestellt. Hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe sowie der Informationspflichten über Baubeginn und -abschluss wird auf die im o. g. Zuwendungsbescheid zur Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung nach Kapitel 1 Nr. 2.1 der Förderrichtlinie Ihres Bauvorhabens vom 10.07.2019 (Vorgangs-Nr. ZS/2018/05/92224) geregelte Nebenbestimmung gem. Ziffer 6.2.2 verwiesen.

6.2.3. Zweckbindungszeitraum

Des Weiteren gilt für das gem. Ziffer 1. dieses Bescheides benannte Vorhaben ein Zweckbindungszeitraum. Dieser beginnt hinsichtlich der Investitionen in Bauwerke am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises (maßgeblich ist hierbei das Datum des Posteingangs bei der Investitionsbank), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten Monats auf den in diesem Bescheid festgelegte Ende des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziffer 3. dieses Bescheides), und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

Während dieser Zweckbindung haben Sie die geförderten Investitionen entsprechend dem Zuwendungszweck zu nutzen und dürfen keine Veränderungen vornehmen, die den Zuwendungsvoraussetzungen oder den Regelungen des Zuwendungsbescheides zuwiderlaufen. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes muss die Nutzbarkeit der geförderten Investitionen sichergestellt sein. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bestehende Nutzung muss für den Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.

Über eine Nutzungsartenänderung, eine Änderung der für die nachhaltige Bestandsicherheit Ihrer Einrichtung von Ihnen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesenen Umstände sowie sonstige Änderungen im vg. Sinne vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist die Investitionsbank unverzüglich zu informieren. Nach Ablauf der Zweckbindung haben Sie die Einhaltung dieser Auflage auf dem jeweils einschlägigen beigefügten Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - bauliche Anlagen" (**Anlage 3**) bzw. "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - Ausstattung" (**Anlage 4**) nachzuweisen.

6.2.4. Eigentum/Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers

Sie müssen bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 6.2.3 dieses Bescheides) Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder zumindest Inhaber eines Nutzungsrechts des von der Förderung betroffenen Grundstücks gem. Ziffer 1. dieses Bescheides sein.

6.2.5. Informations- und Kommunikationspflichten

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (beispielsweise Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, sonstige Informationsveranstaltungen und andere Kommunikationsmaßnahmen) für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Förderung im Rahmen des STARK-III-Programms mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

Entsprechende Nachweise haben Sie spätestens mit dem Verwendungsnachweis (vgl. Ziffer 9. dieses Bescheides) einzureichen.

6.2.6. Aufbewahrungspflichten



Folgende Belege müssen für die Dauer von 15 Jahren nach Bestandkraft dieses Zuwendungsbescheides (siehe Ziffer 7. dieses Bescheides) aufbewahrt werden:

- a. Originalbelege,
- b. gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c. mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören alle Unterlagen, die

- in Kopie oder im Original mit dem Antrag, einem Auszahlungsantrag, dem Verwendungsnachweis sowie ggf. dem Nachweis der Zweckbindung eingereicht worden sind oder
- den im Antrag, in einem Auszahlungsantrag, im Verwendungsnachweis sowie ggf. im Nachweis der Zweckbindung gemachten Angaben zugrunde liegen;

zu diesen Unterlagen zählen z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer sämtlichen Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern. Darüber hinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, sind weiterhin zu beachten.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen.

6.2.7. Barrierefreiheit

Die von der Förderung gem. Ziffer 1. dieses Bescheides umfassten Gebäude sind, soweit noch nicht geschehen, im Zuge der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) barrierefrei zu gestalten. Die Barrierefreiheit ist von Ihnen spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 9. des Bescheides) abschließend darzulegen.

6.3. Vorhabenbezogene Auflagen

Die Zuwendung wird daneben mit folgenden Auflagen verbunden:

6.3.1. Vor Auszahlung der Mittel sind zudem folgende Auflagen zu erfüllen:



- a) Zur Finanzierung des förderfähigen Eigenanteils über ein STARK III Darlehen ist uns ein entsprechender Antrag sowie eine Kreditgenehmigung in Höhe des beantragten Darlehensbetrages vorzulegen.
- b) Vorlage der Erklärung, dass die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vollumfänglich vorliegen.
- c) Vorlage der von der Kommunalaufsicht bestätigten Haushaltssatzung 2019, in welchem die Kosten für das hier zu fördernde Bauvorhaben veranschlagt sind.

6.3.2. Folgende Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, sind mit dem Verwendungsnachweis (vgl. Ziffer 9. dieses Bescheides) vorzulegen:

- Nachweis über die Schaffung der vollständigen Barrierefreiheit (zweite behindertengerechte Rampe)

6.4. Auflagenvorbehalt

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7. Mittelabruf und Auszahlung

Die Auszahlungsanträge sind auf beigefügtem Formular (**Anlage 5**) einschließlich dessen Anlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt per Post einzureichen. Die Einzelübersicht Sachkosten ist zusätzlich in elektronischer Form in dem jeweils zur Verfügung gestellten Dateiformat direkt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen (ausfüllbare Datei abrufbar im Internet unter folgendem Link:

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/sachsen-anhalt-stark-iii-efre.html>).

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen (vgl. auch Ziffer 6.3. dieses Bescheides) erfüllt sind und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt "Rechtsbehelfsverzicht" (**Anlage 6**) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten; der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Hause bestandskräftig.

Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für 5 v. H. der Zuwendung. Der zur Sicherheit einbehaltene Betrag wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, sofern die Prüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Der letzte Auszahlungsantrag ist spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 9. dieses Bescheides) zu stellen.

Die Zuwendung darf - abweichend von Ziffer 1.2 ANBest-Gk - nur auf Grundlage von beglichenen Rechnungen und nicht eher angefordert werden, als diese für bereits erfolgte



Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind bezahlte Rechnungen und Kontoauszüge als Original vorzulegen. Als Originalrechnungen gelten insoweit auch lesbar gemachte Reproduktionen von Rechnungen und anderen Belegen, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege). Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie zu beweisen. Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorerfassungsbelege oder andere Buchungsbelege der von Ihnen verwendeten Buchführungsprogramme oder Bankingsoftware.

Bezahlte Rechnungen sind von Ihnen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Zahlungsausgang bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Das Einreichen von Teilrechnungen ist möglich.

Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt eigene Landesmittel zur Verfügung stellt.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt behält sich vor, die Mittelauszahlung von der ordnungsgemäßen Vorlage des "Auszahlungsantrages" und dessen Anlagen abhängig zu machen. In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf die durch Sie zu erfüllenden Auflagen aus Ziffer 6.3. dieses Bescheides.

Der Auszahlungsantrag wird erst entscheidungsreif, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Solange ein Verdacht auf Unregelmäßigkeiten mit Auswirkung auf die betreffenden Ausgaben überprüft wird, insbesondere wenn Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vorliegen oder der Verdacht eines (Subventions-)Betruges besteht, steht dies einer Auszahlung entgegen. Dies gilt auch für den Sicherheitseinbehalt. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

8. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn

- 8.1 Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung der Zuwendung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 8.2 Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. gegen die Bestimmungen bzw. Auflagen dieses Bescheides verstoßen,
- 8.3 der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,



8.4 mit dem Vorhaben vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder, sofern der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt worden ist, vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde (bei den geförderten Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen, deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, soweit dies nicht der alleinige Zweck der Förderung ist),

8.5 die Zweckbindungsfrist gem. Ziffer 6.2.3 des Bescheides nicht eingehalten wird.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruches geltenden Bestimmungen des § 49a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens am 31.12.2021 auf beigefügtem Formblatt "Verwendungsnachweis" (**Anlage 7**) (ausfüllbare Datei auch abrufbar im Internet unter folgendem Link: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/sachsen-anhalt-stark-iii-efre.html>) vorzulegen.

Es werden nur nachweislich entstandene und vorhabenbezogene Ausgaben refinanziert. Diese sind im Verwendungsnachweis **vollständig** zu belegen, soweit dies nicht bereits im Rahmen eines Mittelabrufs erfolgt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen aufzuführen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben, summarisch zusammenzustellen. Als zahlenmäßige Nachweise gelten die Einzelaufstellungen der Ausgaben gemäß den getätigten Mittelabrufen sowie die dazu als Originale quitierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege, die als Nachweise über die vollständige Begleichung der Rechnungen durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen sind (vgl. Ziffer 7. dieses Bescheides).

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung der Auflage in Ziffer 6.2.1 dieses Bescheides auf dem Formular "Bestätigung zur Vergabe von Aufträgen" (**Anlage 8**) zu bestätigen.

Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 2 ANBest-Gk gilt der von Ihnen im Rahmen des Zwischennachweises zu erbringende Sachbericht mit der vierteljährlichen Vorlage des Berichts über den Stand des Vorhabens gem. Ziffer 6.2.2 dieses Bescheides als erbracht. Der für den Zwischennachweis vorzulegende zahlenmäßige Nachweis wird mit Einreichung des vollständig ausgefüllten Auszahlungsantrags als erfüllt angesehen.



Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, z. B. eine Revisionsabteilung/ Innenrevision oder ähnliche Stellen, die organisatorisch zu Ihnen gehört, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Pflicht entfällt, wenn eine solche Einrichtung nicht vorhanden ist. Insbesondere ist eine Beauftragung externer Prüfer nicht erforderlich.

Die Belege über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu den geförderten Vorhaben sind gesondert von den übrigen Belegen Ihrer Einrichtung/Ihres Unternehmens zu archivieren und so zu kennzeichnen, dass sie den Beträgen im Verwendungsnachweis eindeutig zugeordnet werden können.

10. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Ziffer 6.2.3 dieses Bescheides) uns unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zuwendung maßgeblich sind, insbesondere, wenn

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt oder nicht innerhalb des Projektzeitraumes (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides) durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 4. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- sich Änderungen hinsichtlich des Aufbewahrungsortes Ihrer Unterlagen (siehe Ziffer 6.2.6 dieses Bescheides) ergeben

11. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- das für das Programm "STARK III plus EFRE" zuständige Fachministerium,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.



Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen diesen zur Verfügung zu stellen.

12. Datenspeicherung- und -übermittlung

Wir weisen darauf hin, dass die im Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen ersichtlichen Daten Ihres Vorhabens zur Abwicklung und Berechnung der Förderung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Ferner werden die Daten an das für das Programm "STARK III plus EFRE" zuständige Fachministerium übermittelt und können von diesem erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, bitten wir Sie, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Dubiel


Marlen Becker

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
2. Formblatt "Bericht über den Stand des Vorhabens"
3. Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - bauliche Anlagen"
4. Formblatt "Erklärung zur Einhaltung der Zweckbindung - Ausstattung"
5. Formular "Auszahlungsantrag"
6. Formularblatt "Rechtsbehelfsverzicht"
7. Formular "Verwendungsnachweis"
8. Formular "Bestätigung zur Vergabe von Aufträgen"



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des
öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**
(Anlage (zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO))

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

INHALTSÜBERSICHT

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,

5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen

je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.